

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 30. April** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
27.4.2020	Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) 670-1-F	230
27.4.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2122-7-G, 2011-2-I, 12-3-I, 7902-1-L	236
27.4.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020) 630-2-22-F	238
8.4.2020	Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung 219-7-F	244
24.4.2020	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	246
23.4.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	249

670-1-F

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

BayernFonds

Art. 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- b) keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach

dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und

2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
 - bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
 - cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,

oder

- b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3

Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4**Institutioneller Rahmen**

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen. ²Bedienen sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds Dritter, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ³Dasselbe gilt für die Bayerische Finanzagentur, wenn sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 Dritter bedient.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5**Kostendeckung und Kostenerstattung**

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur

in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen. ²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6**Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen**

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen. ³Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 sind Erhebungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7

Gewährleistungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 26 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätspässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,

4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und

5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. ²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8

Rekapitalisierung

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch

Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9

Kreditermächtigung

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in dem Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,

10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11

Befristung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) finden mit den Ausnahmen des Art. 26 Abs. 2 und des Teils V keine Anwendung.

(5) ¹Zur parlamentarischen Begleitung und Kontrolle des Fonds wird eine Kontrollkommission BayernFonds gebildet. ²Sie besteht aus 12 Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags geleitet. ³Diese wird regelmäßig über alle den Fonds betreffenden Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Unterstützungsmaßnahmen, von den nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. ⁴Zudem kann sie, über die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes hinaus, ihre Zustimmung erforderlich machen für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds und der nach diesem Gesetz zu erlassenden Richtlinien. ⁵Die Kontrollkommission legt die notwendigen Kriterien hierfür fest.

Teil 2

Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13

Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr folgende Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14

Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a

Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu derjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in

der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt.“

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. ²Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.“

§ 3

Folgeänderungen

(1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L),

das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

630-2-22-F

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 2019/2020
(2. Nachtragshaushaltsgesetz
2020 – 2. NHG 2020)**

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 (HG 2019/2020)
vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266, BayRS 630-2-22-F), das
zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl.
S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Angabe „70 648 130 200“ durch die Angabe „80 648 130 200“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplans geändert.
2. In Art. 2a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 000 €“ durch die Angabe „20 000 000 000 €“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 22 wird die Angabe „500 000 000 €“ durch die Angabe „12 000 000 000 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020
in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2. Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2020

G e s a m t p l a n

- | | |
|-----------|---|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

2. Nachtragshaushalt 2020
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	747,5	-	747,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	494,9	-	494,9
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	579.075,4	-	579.075,4
04	Staatsministerium der Justiz	1.069.171,5	-	1.069.171,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	89.511,6	-	89.511,6
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	475.489,9	-	475.489,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	183.436,6	-	183.436,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	376.350,6	-	376.350,6
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.128.836,1	-	2.128.836,1
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.901.825,7	-	1.901.825,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	120.901,3	-	120.901,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	61.893.156,0	+10.000.000,0	71.893.156,0
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	14.122,0	-	14.122,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.814.992,2	-	1.814.992,2
16	Staatsministerium für Digitales	6,0	-	6,0
	Summe	70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2020

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020	
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
174.250,6	-	174.250,6	-173.503,1	9.000,0	-	9.000,0	01
128.127,4	-	128.127,4	-127.632,5	44.938,0	-	44.938,0	02
6.188.382,2	-	6.188.382,2	-5.609.306,8	1.188.343,3	-	1.188.343,3	03
2.573.613,4	-	2.573.613,4	-1.504.441,9	533.330,3	-	533.330,3	04
13.737.427,0	-	13.737.427,0	-13.647.915,4	322.452,9	-	322.452,9	05
2.885.318,4	-	2.885.318,4	-2.409.828,5	778.732,4	-	778.732,4	06
1.356.832,0	-	1.356.832,0	-1.173.395,4	985.122,0	-	985.122,0	07
1.626.864,6	-	1.626.864,6	-1.250.514,0	339.531,3	-	339.531,3	08
4.060.183,2	-	4.060.183,2	-1.931.347,1	4.347.878,8	-	4.347.878,8	09
6.629.456,4	-	6.629.456,4	-4.727.630,7	528.888,7	-	528.888,7	10
38.761,2	-	38.761,2	-38.748,3	-	-	-	11
1.092.636,4	-	1.092.636,4	-971.735,1	253.515,0	-	253.515,0	12
21.763.992,9	+10.000.000,0	31.763.992,9	+40.129.163,1	1.948.789,4	-	1.948.789,4	13
675.281,2	-	675.281,2	-661.159,2	105.353,0	-	105.353,0	14
7.611.094,3	-	7.611.094,3	-5.796.102,1	1.578.067,2	-	1.578.067,2	15
105.909,0	-	105.909,0	-105.903,0	18.013,0	-	18.013,0	16
70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2	-	12.981.955,3	-	12.981.955,3	

Im Nachtragshaushalt 2019/2020 wurde als Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 fälschlicherweise ein abweichender Betrag von 1.088.343,3 Tsd. € ausgewiesen. Folglich ergab sich auch eine abweichende Gesamtsumme von 12.881.955,3 Tsd. €.

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2020**

	Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	58.480.312,8	-	58.480.312,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	70.466.430,2	+10.000.000,0	80.466.430,2
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-11.986.117,4	-10.000.000,0	-21.986.117,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	-	821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0	20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	-	871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0	19.950.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.217.817,4	-	2.217.817,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	181.700,0	-	181.700,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	2.036.117,4	-	2.036.117,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	1.986.117,4	-	1.986.117,4

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020**

	Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	-	821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0	20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	-	871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0	19.950.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	48.000,0	-	48.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-48.000,0	-	-48.000,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	12.326.200,0	+10.000.000,0	22.326.200,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.424.200,0	-	2.424.200,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	9.902.000,0	+10.000.000,0	19.902.000,0

219-7-F

Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung

vom 8. April 2020

Auf Grund des Art. 8 Abs. 9 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl. S. 521, BayRS 219-7-F), die durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 8 Abs. 3“ werden die Wörter „des Vermessungs- und Katastergesetzes –“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebäudevermessung muss grundsätzlich von eingetragenen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 der Prüfsachverständigenverordnung beantragt und durchgeführt werden, die eine Ausnahme genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG besitzen (Antragsteller).“
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragsteller ist nur für die in dieser Verordnung genannten Zwecke sowie zum Nachweis der Ausnahme genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG zulässig.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 72 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Art. 68 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„1 Die örtliche Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden richtet sich nach der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Antragsteller haben zu versichern, dass der Gebäudeeigentümer schriftlich bestätigt hat, dass er die gebührenrechtlichen Folgen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden kennt und die Antragsteller mit der Gebäudevermessung beauftragt.“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Auf Aufforderung der unteren Vermessungsbehörde im Einzelfall haben die Antragsteller die Bestätigung im Original vorzulegen.“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellers oder der Antragstellerin“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „²Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „²Die Antragsteller“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskoordinatensystem“ durch die Wörter „Bezugs- und Abbildungssystem“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „(Antragsteller/Antragstellerin, betroffenes Flurstück, Gebäudeeigentümer/Gebäudeeigentümerin, Baukosten, Art der eingereichten Unterlagen)“ werden durch die Wörter „(Antragsteller, betroffenes Flurstück mit Gemarkung, Art der eingereichten Unterlagen)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Darüber hinaus haben die Antragsteller die Gebäudeeigentümer und die Baukosten mitzuteilen.“
8. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Nummern der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Punktbezeichnung der neu bestimmten Punkte“ durch die Wörter „den neu bestimmten Punkten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „neben der Punktnummer“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird das Wort „Bauherrn“ durch das Wort „Gebäudeeigentümers“ ersetzt.
9. In § 11 werden die Sätze 1 und 2 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Die Datei der Ergebnisse ist in elektronischer

Form grundsätzlich im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) in der jeweils aktuellen Version, festgelegt in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zu übermitteln.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 8. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer**

vom 24. April 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

,§ 29

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrproben im zweiten Schulhalbjahr des
Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im

Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der nach Abs. 4 Satz 1 ausgehändigten Lehrskizze. ²Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ³§ 16 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 1 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr eine elektronische Lehrskizze zu übermitteln, aus der Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang der Lehrskizze ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Lehrskizze mit einer Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung der Lehrskizze mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 6 vor. ⁶Werden die elektronische Lehrskizze oder die schriftliche Lehrskizze aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehündigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 4 berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen. ⁸§ 16 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Lehrprobe.⁹

4. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 29 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Besonderheiten zur Ablegung der
schulpraktischen Prüfungen im zweiten
Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte schulpraktische Prüfungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten schulpraktischen Prüfung ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der

nach Abs. 3 selbständig abgefassten Ausarbeitungen. ²Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 13 Abs. 5 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. ²Der Eingang der Ausarbeitungen ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefertigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. ⁵Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁶Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.’

4. Folgender Teil 4 wird angefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 25 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020
in Kraft.

München, den 24. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

vom 23. April 2020

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BayLBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

4. § 41 wird wie folgt gefasst:

,§ 41

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrprobe im zweiten Schulhalbjahr
des Schuljahres 2019/2020

(1) ¹Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 6. ²Dies gilt nicht für die Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage des nach Abs. 5 Satz 1 ausgehändigten Entwurfs. ²Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppellehrprobe ersetzt, 60 Minuten. ³§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 8, Abs. 9 gilt entsprechend. ⁴§ 21 Abs. 2 Satz 3 bis 7 bleibt unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 21 Abs. 5 Satz 1 werden zusammen mit dem Termin für das Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse oder Unterrichtsgruppe, für die eine Unterrichtsstunde vorzubereiten ist, sowie die Dauer des Prüfungsgesprächs mitgeteilt. ²§ 15 Abs. 3 und § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Abweichend von § 21 Abs. 6 Satz 1 muss sich das Stoffgebiet der vorzubereitenden Unterrichtsstunde in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt worden sein. ²§ 21 Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. ³§ 21 Abs. 6 Satz 3 und 8 findet keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 21 Abs. 7 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen.

³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. ⁶Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(6) ¹Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppellehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. ²§ 21 Abs. 10 gilt entsprechend.⁴

5. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 41 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

München, den 23. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612